



16/SN-259/ME

# ÖSTERREICHISCHE DENTISTENKAMMER

## KÖRPERSCHAFT ÖFFENTLICHEN RECHTS

An das  
Bundesministerium für Justiz  
Museumstraße 7  
1070 W i e n

1014 WIEN I., KOHLMARKT 11  
TELEFON 52 77 11, 52 33 42

*St. Bauer*

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. <u>94</u>	GEZ. <u>986</u>
Datum:	2. OKT. 1986
Verteilt:	3. OKT. 1986 <i>Römer</i>

Nr. HR. Dr. WÜ/Do

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Datum

Bei Antworten bitte anführen

30.9.1986

GZ: 7023/61-I 2/86

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Haftung  
für ein fehlerhaftes Produkt

Zu dem übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über die Haftung für ein fehlerhaftes Produkt (Produkthaftungsgesetz) gestattet sich die gefertigte Österreichische Dentistenkammer nachfolgende Stellungnahme abzugeben.

An sich ist gegen ein Bundesgesetz über die Haftung für ein fehlerhaftes Produkt vom grundsätzlichen her nichts einzuwenden.

Was nun den vorliegenden Entwurf dieses Bundesgesetzes betrifft, wäre zunächst festzustellen, daß die vorgeschlagene Textierung für den Begriff eines "Produktes" zu wenig klar ausgedrückt ist. Insbesondere ist nicht zu ersehen, ob und wenn, welche Leistungen der Heilkunde, vor allen Dingen aus der Sicht der Kammer, der Zahnheilkunde, allenfalls von der vorgesehenen Regelung erfaßt werden könnten. In diesem Zusammenhang muß vor allen Dingen an prothetische Leistungen der Zahnheilkunde gedacht werden.


Wenn der Begriff des Produktes im § 1322 b definiert wird, so muß darauf hingewiesen werden, daß Leistungen der Heilkunde nicht gleichgesetzt werden können mit Produkten der gewerblichen oder industriellen Erzeugung. Die Voraussetzungen sind bei den Leistungen der Heilkunde ganz andere, sie werden ja direkt am Menschen, mit

allen daraus entstehenden Konsequenzen, erbracht. Im Entwurf sind ja wahrscheinlich aus ähnlichen Überlegungen landwirtschaftliche Naturprodukte und Jagderzeugnisse vom Begriff des Produktes ausgenommen.

Aus den angeführten Gründen erscheint es daher erforderlich, daß Tätigkeiten der Heilkunde, worunter selbstverständlich auch die Zahnheilkunde fällt, ausdrücklich vom Geltungsbereich des vorliegenden Gesetzentwurfes auszunehmen sind. Jedenfalls müßte durch eine textliche Klarstellung sichergestellt werden, daß Tätigkeiten der Heilkunde vom Geltungsbereich des Produkthaftungsgesetzes ausgenommen sind.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme sind dem Präsidium des Nationalrates übersendet worden.



  
Dentist Kurt G. SIPEK  
Präsident